

# **SATZUNG**

der

## **Interessengemeinschaft der ADAC Mobilitätspartner e.V. (ISA)**

Stand 12.05.2022

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 26. Juni. 1986 in Maltenberg gegründete und am 07. Juni. 2018 in Kassel per Satzungsänderung erweiterte Verein führt den Namen: Interessengemeinschaft der ADAC Mobilitätspartner e.V. (Kurz: „ISA“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in 76227 Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe / Durlach (ehemals Nürtingen) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Firmen an, welche mit dem ADAC, dessen Tochtergesellschaften oder dessen Kooperationspartnern eine Vereinbarung für fahrzeugbezogene Leistungen unterhalten. Darüber hinaus vertritt der Verein Unternehmen, die sowohl mit Kooperationspartnern des ADAC vertragliche Vereinbarungen halten, als auch im Rahmen ihrer Unternehmensziele eine Interessenvertretung wünschen oder aufgrund ihrer Vertragstätigkeit im Verkehrsgewerbe tätig sind.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten (z.B. ADAC, Verkehrs-Service-Vereine, Kooperationspartnern etc.) zu vertreten, insbesondere die Wahrung und Förderung gewerblicher Interessen der Mitglieder durch die Geltendmachung und Vertretung von Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen wegen unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen und /oder Wettbewerbsverstößen (UWG/GWB). Der Verein ist berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kunden, Behörden, Automobilclubs und sonstigen Institutionen sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu vertreten. Der Verein kann zur außergerichtlichen Klärung von Vorgängen aller Art auch eine Schiedsstelle anrufen oder benennen.
3. Der Verein wird seine Mitglieder durch Rundschreiben, gegebenenfalls durch eigene Fachzeitschriften oder über Internet fortlaufend über das aktuelle Geschehen im Vereinsleben unterrichten.
4. Der Verein kann in berufsbezogenen Angelegenheiten Fachausschüsse bilden, solche einschalten, auf Anforderung Gutachten erstellen oder die Erstellung solcher Gutachten veranlassen oder vermitteln.
5. Die Mittel des Vereines sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
6. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle Unternehmen erwerben, welche mit dem ADAC, dessen Tochtergesellschaften oder dessen Kooperationspartnern eine Vereinbarung über fahrzeugbezogene Leistungen unterhalten.

2. Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied können alle Unternehmen erlangen, die durch Ihre Tätigkeit in einem Bezug zu den ordentlichen Mitgliedern stehen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können außer nach den §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 kein Amt bekleiden.

3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Beitritt zum Verein wird durch schriftliche Erklärung vollzogen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Vertragsbeendigung mit dem ADAC oder dessen Kooperationspartner oder durch Auflösung des Vereins, bzw. auch dann, wenn die Vereinbarungen über fahrzeugbezogene Leistungen mit dem ADAC oder dessen Kooperationspartner beendet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Vereinsvorstandes, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. §§ 2 und 3 entfallen sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, die Mitgliedschaft nicht zu beenden.

5. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins, oder wenn die Löschung im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, gelöscht werden (Ausschluss). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Das betroffene Mitglied kann schriftlich oder in der Mitgliederversammlung zum Ausschlussantrag Stellung nehmen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

6. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zielsetzung des Vereines verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch keinerlei Stimmrecht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann in die Vereinsorgane gewählt werden, soweit nicht ein Hinderungsgrund i.S.d. § 5 Abs. 2 gegeben ist.

2. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane im Rahmen der Satzung sind für alle Mitglieder, den Verwaltungsrat und den Vorstand, auch wenn er kein Mitglied ist, verbindlich.

3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Kostendeckung den jeweils festgesetzten Beitrag zu entrichten.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Kosten des Vereins, insbesondere die Entlohnung eines gegebenenfalls hauptamtlich Tätigen sowie die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, werden durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festsetzt. Diese kann auch eine Aufnahmegebühr festlegen.

2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt rückwirkend ab Beitragsfälligkeit ohne Weiteres 5 Monate nach der Fälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde (Streichung).

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Verwaltungsrat  
c) der Vorstand

Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wählt den Verwaltungsrat, den Vorstand und die Rechnungsprüfer, genehmigt den Haushalt, den Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstands sowie den vorgeschlagenen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die grundsätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereines sowie ggf. über die Auflösung des Vereines. Sie findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstands, auch wenn Vorstandsmitglieder kein Vereinsmitglied sind.

3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind in geeigneter Weise den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung 4 Wochen vor der Versammlung zu übersenden. Die Schriftform ist auch bei Fax oder E-Mail gewährleistet.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorzulegen, hiervon ausgenommen sind Anträge auf personelle Veränderungen im Verwaltungsrat, Vorstand und Beirat und auf Satzungsänderungen.

Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Alle Anträge müssen in jedem Fall bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind. Andernfalls beruft der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet.

6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Folgende Beschlussfassungen bedürfen jedoch der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen oder der Vorstand oder der Verwaltungsrat dies einstimmig beschließt.

#### 9. Obliegenheiten

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes jährlich in der Mitgliederversammlung
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Festlegung des Vorstandsetats
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung.

### **§ 8 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Der Verein wird auch aufgelöst, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung zugegen sind und 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

### **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig sind und überwacht deren Umsetzung. Er ist durch den Vorstand regelmäßig oder auf Anfrage zu den vorgesehenen Maßnahmen sowie zum Haushalt, zum Vereinsvermögen und zum Stand der Erfüllung der Aufgaben zu unterrichten.

Der Verwaltungsrat kann mehrheitlich die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen, der den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung unterstützt und alle in diesem Zusammenhang für den Verein anfallenden und vorgesehenen Tätigkeiten ausführt. Er beschließt auch seine Abberufung.

Der hauptamtliche Geschäftsführer ist im gleichen Umfang gegenüber dem Verwaltungsrat zur Rechenschaft verpflichtet wie der Vorstand.

2. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtsperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Der Verwaltungsrat hat zu vorgesehenen Vorstandsbeschlüssen ein Informations- und Anhörungsrecht. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 5 Personen. Der Verwaltungsrat selbst kann auf Grund spezieller Kenntnisse oder Erfordernisse zusätzlich auch bis zu 2 Nichtmitglieder als Berater in seinen Kreis berufen. Diese sind nicht stimmberechtigt. Es sind mindestens 2 Sitzungen pro Geschäftsjahr einzuplanen.

5. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt mit der Ausnahme von Besprechungspunkten, die den Vorstand selbst betreffen.

6. Beschlüsse oder Festlegungen des Verwaltungsrates können auch auf dem schriftlichen Weg herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem zu treffenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind. Als schriftlich wird auch Telefax und E-Mail angesehen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus bis zu 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet ab der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen kein Mitgliedsunternehmen juristisch vertreten, dessen Eigentümer oder dort angestellt sein.
2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorstandsvorsitzender, seine Stellvertreter die Bezeichnung stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem dritten Vorstand zu vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder rechtlich zulässig, durch Vorstandsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere überwacht der Vorstand den Haushalt des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit dafür notwendigen rechtlichen Schritten, insbesondere Zivilklage und Beschwerde vor den Kartell- und Datenschutzbehörden, gegenüber dem ADAC e.V., dessen beteiligten Dritten und allen Institutionen, die in ein Rechtsverhältnis zum Verein rücken, durchzusetzen.
4. Der Vorstand kann Berater in einen Beirat berufen. Der Beirat unterstützt Vorstand und Verwaltungsrat bei deren Arbeit. Der Verwaltungsrat hat hierüber ein Informations- und Anhörungsrecht.
5. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Gleiches gilt für den hauptamtlich Tätigen, soweit es ihn nicht unmittelbar selbst betrifft.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem schriftlichen Weg herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands mit dem zu treffenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind. Als schriftlich wird auch Telefax und E-Mail angesehen.

## **§11 Wahlen**

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen des Verwaltungsrates, des Vorstands und der Rechnungsprüfer leitet der Vorstandsvorsitzende. Bei Verhinderung sein Vertreter.
2. Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen durchzuführen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit sind die Bewerber mit den jeweils höchsten Stimmanteilen gewählt.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

5. Die vorgesehenen Wahlen der Vereinsorgane werden künftig azyklisch vorgesehen. Die Wahl des Verwaltungsrates wird daher erstmalig für 3 Jahre vorgesehen. Eine azyklische Besetzung wird dann künftig auch innerhalb der jeweiligen Vereinsorgane vorgesehen.

## **§ 12 Ehrenämter**

Sämtliche Ämter des Vereines sind Ehrenämter, mit der Ausnahme eines hauptamtlich Tätigen, der gleichzeitig Vorstand ist. Die Inhaber der Ehrenämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereines gemachten Auslagen. Die Höhe dieser Entschädigung bestimmt der Vorstand.

## **§13 Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen während dieser Zeit kein Amt im Verwaltungsrat oder Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes wird über die Verwendung des verbleibenden Vermögens in der auflösenden Sitzung entschieden.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Geschäftsstelle bei Klageerhebung.

München, 14. Juni 2022

Name: Markus Reichart

Unterschrift:

Name: Marco Dürr

Unterschrift:

Name: Reinhard Pohl

Unterschrift: